



## Elterninformation Schule

Sehr geehrte Eltern,

aktuell herrscht vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie vielerorts Verunsicherung, wenn die Kinder krank werden oder auch nur leichte Atemwegssymptome haben. Die für Bayern im „Rahmenhygieneplan Schule“ festgelegten Regeln für den Schulbesuch wurden angesichts der steigenden Infektionszahlen am 13.11.2020 erneut geändert. Die Kurzfassung der neuen Regelungen in Bayern ist diesem Schreiben beigelegt. Zu Ihrer Information haben wir einige wichtige Regelungen für Sie erläutert.

1. Für Kinder der Jahrgangsstufen 1-4 (auch Hort und HPT) gilt, dass bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ein Schulbesuch weiterhin möglich ist. Hierfür benötigen sie **kein** Attest von Ihrem Arzt. Sie sollten aber eventuell der Schule bzw. dem Hort schriftlich bestätigen, dass ihr Kind seit 24h fieberfrei ist und nur gelegentliche und milde Symptome hat. Dazu haben wir unten ein Formular vorbereitet

2. Für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse gilt: treten auch nur leichte Symptomen wie Husten oder Schnupfen neu auf dürfen sie nicht in die Schule sondern müssen 48 Stunden zuhause beobachtet werden. Sie müssen aber nicht regelhaft zum Arzt gehen. Auch hier gilt: für das Fernbleiben von der Schule benötigen sie **keine** Krankschreibung von Ihrem Arzt. Eine Bescheinigung über **Kinderkrankengeld** für Ihren Arbeitgeber („Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“), können wir in diesem Fall ausstellen (ggf. auch telefonisch), wenn die Kinder jünger als 12 Jahre sind. Falls innerhalb der 48 Stunden Beobachtungszeit sich kein Fieber entwickelt dürfen die Kinder und Jugendlichen **ohne Attest** wieder in die Schule gehen. Allerdings sollte im häuslichen Umfeld kein Erwachsener an Erkältungssymptomen erkrankt sein. Sonst erkundigen Sie sich am besten telefonisch nach dem weiteren Vorgehen bei Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt.

3. Für Kinder und Jugendliche aller Jahrgangsstufen gilt: Bitte informieren Sie uns zuerst telefonisch wenn ihr Kind/Jugendlicher eines/mehrere der folgenden Symptome hat: Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, fiebriger Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) oder es anderweitig schlecht geht. Wir sollten dann, wenn die Symptome Anlass zur Sorge geben, einen Termin für eine gesonderte Infekt-Sprechstunde vereinbaren. Kranke Schülerinnen und Schüler die die genannten Symptome haben müssen zuhause bleiben und mindestens 24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr zeigen (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten), bevor an eine Wiedenzulassung in Schule gedacht werden kann. Für das Fernbleiben von der Schule benötigen sie **keine Krankschreibung** von Ihrem Arzt. Eine Bescheinigung über **Kinderkrankengeld** für Ihren Arbeitgeber („Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“), können wir in diesem Fall (ggf. auch telefonisch) ausstellen, wenn die Kinder jünger als 12 Jahre sind.

### Wiedenzulassung zur Schule, Atteste und Testungen

Wie unter Punkt 1 und 2 ausgeführt ist bei leichten Erkrankungen kein ärztliches Attest zur Wiedenzulassung vorgesehen, sie können allerdings die entsprechende Selbstauskunft (siehe Rückseite) verwenden um die Schule zu informieren. Bitte beachten Sie, dass das Gesundheitsamt von ihnen einen Test fordern kann, dann können Sie sich an die bekannten Abstrichstelle wenden, ggf. kann ihr Kinder- und Jugendarzt nach (telefonischer) Anmeldung auch eine Testung durchführen. Die Schule/der Hort dürfen aber keine Testung fordern. Im Krankheitsfall entscheidet immer der die Ärztin/der Arzt über die Notwendigkeit dieser Diagnostik.

Für kranken Kindern und Jugendlichen, welche die Kriterien von Punkt 3 erfüllen, ist eine Covid-19 Testung oder ein ärztliches Attest zur Wiedenzulassung gefordert. Hier befinden wir uns aktuell in einem gemeinsamen Dilemma: Leider gibt es keine zuverlässigen und guten Kriterien, um ohne Test zu erkennen, ob Kindern und Jugendlichen ansteckend für Covid-19 sind. Wir sind also faktisch gar nicht in der Lage zu attestieren, dass jemand nicht ansteckend ist um wieder in die Schule zu gehen. Bis zu 50% der an Covid-19 erkrankten Kinder sind symptomfrei und können ohnehin nicht erkannt werden. Meist sind die Infizierten in den Tagen vor Ausbruch der Erkrankung am stärksten ansteckend. Deshalb sehen wir die Gefahr, über medizinisch wertlose Attestierungen mit unverbindlichen Formulierungen eher eine Scheinsicherheit zu erzeugen, als Lehrer, Mitschüler und ihre Familien wirklich schützen. Überdies sind die geforderten Atteste keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und müssen von den Eltern privat bezahlt werden.

Aktuell können wir nicht unbegrenzt PCR Testungen durchführen, da die Labore mit dem sehr stark gestiegenen Testaufkommen überlastet sind. Auch verzögert dies die Bearbeitung der Testungen zum Teil erheblich. Sogenannte Antigen-Schnellteste sind eine Alternative in bestimmten Situationen, allerdings nicht so zuverlässig wie der PCR Testungen (zudem müssen Sie selbst bezahlt werden).

Deshalb ist eine praktikable Möglichkeit ohne Abstrich eine ausreichende Sicherheit vor Ansteckung zu erhalten die Isolierung zuhause über mindestens 5 Tage mit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit.

Dieses Vorgehen ist vom Robert Koch Institut aktuell in bestimmten Fällen (z.B. bei leicht erkrankten ohne besondere Risikokonstellation) auch so empfohlen, ohne ärztliches Attest zur Wiederezulassung. Dies müssen wir aber gemeinsam besprechen. Eine entsprechende Selbstauskunft ist unten angefügt.

Bitte beachten sie auch, dass die bayerische Schulordnung bei Erkrankung auch **regelmäßig kein ärztliches Attest ("Krankschreibung")** vorsieht. Die Schule **kann** dies in begründeten Fällen verlangen. Hierfür schreibt die Berufsordnung eine Gebühr in der Arztpraxis vor. Sie als Eltern dürfen die Schüler selber entschuldigen und müssen sich nicht bei einem Arzt vorstellen, auch nicht, wenn Kinder länger als 3 Tage krank sind. Ausnahmsweise, in begründeten Fällen, z.B. wenn Schulschwänzen vermutet wird oder am Tag eines Leistungsnachweises **kann** die Schulleitung dies von ihnen verlangen. Leider müssen wir auch in der jetzigen Pandemie erfahren, dass die Schulen zum Teil trotzdem auf diesen sogenannten Krankschreibungen beharren. Das ist ärgerlich, da ja die strengen Regelung zum Schutz vor Ansteckung eingeführt. Deshalb sollten sie sich auch nicht unnötig in einer Arztpraxis für ein gebührenpflichtiges Attest vorzustellen. Bitte wenden Sie sich doch an ihren Elternbeirat und die Schulleitung um dies abzustellen.

Ihre Kinder und Jugendarztpraxis

---

### Selbstauskunft für Eltern zu Vorlage in der Schule der Klassen 1-4

Meinem Kind \_\_\_\_\_ geht es soweit gesundheitlich gut, es ist fieberfrei, aber es liegen leichte, neu aufgetretene Symptome vor, die nicht stärker werden:

Schnupfen

Husten

Gemäß den aktuellen Regelungen der bayerischen Landesregierung vom 13.11.2020 darf mein Kind somit ohne ärztliches Attest oder Testung die Schule/ den Hort besuchen.

Datum

Name des Elternteils

Unterschrift

---

### Selbstauskunft für Eltern zu Vorlage in der Schule ab der 5. Klasse

Mein Kind \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ Symptome einer Erkrankung gezeigt. Innerhalb der letzten 48 Stunden habe ich mein Kind beobachtet und kein Fieber oder neue Symptome beobachtet, es geht ihm soweit gesundheitlich gut und ist fieberfrei. Allerdings bestehen folgende Symptome:

Schnupfen

Husten

In unserer Familie zeigt kein Erwachsener ungeklärte Erkältungssymptome oder es liegt ein Covid-19 Verdacht vor.

Gemäß den aktuellen Regelungen der bayerischen Landesregierung vom 13.11.2020 darf mein Kind somit ohne ärztliches Attest oder Testung die Schule und ggf. den Hort besuchen.

Datum

Name des Elternteils

Unterschrift

---

### Selbstauskunft für Eltern zu Vorlage in der Schule nach mindestens 5 Tagen Isolierung

Mein Kind \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ Symptome einer Erkrankung gezeigt. Seit Erkrankungsbeginn wurde deshalb eine häusliche Isolierung durchgeführt. Seit 48 Stunden ist es jetzt ohne Krankheitssymptome, es geht ihm gesundheitlich gut und ist fieberfrei.

Ich habe keine Kenntnis, dass sonst ein erhöhtes Covid-19 Risiko in unserem Umfeld vorliegt

Gemäß den aktuellen Empfehlung des Robert Koch Instituts und in Absprache mit dem behandelnden Arzt/Ärztin darf mein Kind somit ohne weiteres ärztliches Attest oder Testung die Schule/den Hort besuchen.

Datum

Name des Elternteils

Unterschrift